

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 26. April 2021



Politische Gemeinde
Eglisau

154	26.00	Behörden, Institutionen
		Kulturkommission, Änderung Reglement

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Das gültige Reglement der Kulturkommission Eglisau stammt vom 13. Oktober 2014. Es regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission und die Voraussetzung für finanzielle Beiträge an kulturelle Veranstaltungen.
2. Die Kulturkommission hat Ende 2020 das Reglement an die neue Gemeindeordnung angepasst und kleinere inhaltliche Korrekturen vorgenommen. Bei der Kulturkommission handelt es sich um eine Kommission ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse. Das Reglement kann gestützt auf Art. 19 Abs. 7 der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat erlassen werden. Die von der Kulturkommission beantragten Änderungen tragen den geänderten Rahmenbedingungen adäquat Rechnung.

II. Beschluss

1. Das Reglement der Kulturkommission Eglisau regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kulturkommission und die Voraussetzungen für finanzielle Beiträge an kulturelle Veranstaltungen. Das Reglement wird wie folgt erlassen:

Zweck, Organisation und Verfahren:

Die Kulturkommission (KuKo) besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission in freier Wahl bestimmt. Ein Mitglied des Gemeinderates hat von Amtes wegen Einsitz. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind möglichst viele Bereiche kulturellen Schaffens angemessen zu berücksichtigen.

Die KuKo fördert kulturelle Aktivitäten in den Sparten Musik, Theater, Tanz, bildender und angewandter Kunst, Literatur, Film, neue Medien und soziokulturelle Anlässe/Angebote. Die KuKo kann dafür Defizitgarantien oder Unterstützungsbeiträge gewähren.

Über Entscheide der KuKo bezüglich Beitragsgesuche kann vom Gesuchsteller beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Die KuKo achtet auf ein ausgewogenes kulturelles Angebot. Sie tritt nur in Ausnahmefällen selbst als Veranstalterin auf. Sie fungiert als beratendes Organ des Gemeinderates bei projektgebundenen,

kulturellen Entscheiden.

Finanzkompetenz:

Der KuKo steht der Ausgabenvollzug der Kulturförderung im Rahmen des bewilligten Voranschlages (Konto 1.3290.3636.01) zu, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Es dürfen keine wiederkehrenden Beiträge ohne erneute Gesuchstellung bewilligt werden.

Der Präsident kann über kleinere Beträge bis zu Fr. 300.- entscheiden.

Voraussetzungen für eine Förderung:

Kulturell tätige Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen können schriftliche Gesuche an die Kulturkommission stellen. Grundsätzlich sind Veranstaltungen förderungswürdig, die in der Gemeinde Eglisau stattfinden und öffentlich sind.

Gesuche müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular, mindestens 3 Monate vor Durchführung eingereicht werden. Dem Formular müssen Angaben zum Projekt, ein Budget, das die wesentlichen Ausgaben- und Einnahmepositionen umfasst und ein Finanzierungsplan beigefügt werden. Die eingesetzten Beträge, insbesondere Gagen und Werbekosten müssen realistisch sein. Die Schlussabrechnung muss spätestens 3 Monate nach Projektende vorliegen.

Auf zu spät eingereichte Gesuche, inklusive nachträgliche Defizitdeckungsgesuche, wird nicht eingetreten. In Ausnahmefällen können für gut begründete, zu späte Einreichungen maximal Fr. 1'000.- gesprochen werden.

Hohe Beiträge werden nicht à-fonds-perdu vergeben, sondern beim Veranstalter anfallende Rechnungen direkt bezahlt.

Beiträge und Defizitgarantien können an Bedingungen und Auflage geknüpft werden.

Veranstaltungen mit gewerblichem/kommerziellem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Die Vereinsförderung ist Sache des Gemeinderates.

Umfang und Abwicklung der Förderung:

Eingereichte oder initiierte Projekte können von der ganzen KuKo oder einem einzelnen Mitglied organisatorisch begleitet werden. Die so geleistete Arbeit kann im Rahmen der Ausgaben des Kulturförderungskredites entschädigt werden.

Sämtliche Förderungen werden nur auf schriftlichem Antrag gewährt.

Mittel von Dritten für das gleiche Projekt sind auf dem Antragsformular anzugeben.

Anträge sind per Post oder E-Mail an den Präsidenten der KuKo einzureichen.

2. Diese Änderungen des Reglements treten ab sofort in Kraft. Ältere diesbezügliche Regelungen werden aufgehoben.
3. Die Gemeindekanzlei wird eingeladen, das Reglement auf www.eglisau.ch zu veröffentlichen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
5. Die Kulturkommission wird eingeladen, auf geeignete Weise über die Änderungen dieses Reglements zu informieren.

III. Mitteilung an

1. Kulturkommission Eglisau, Präsident, Max Waiblinger, Gupfenweg 6, 8193 Eglisau
2. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau (per E-Mail)
3. Kreis Kanzlei Eglisau (per E-Mail)
4. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand:
GEVER: Ku.21.kuko,